

S a t z u n g

betreffend den Bebauungsplan Nr. 382 für den Bereich der Straßen
Rauhehorst (von Umgehungsstraße bis Friedhofsweg), Friedhofsweg
und Jägerstraße (von der Straße Am Schützenplatz bis zur Überfüh-
rung der Bundesbahnstrecke Oldenburg - Wilhelmshaven)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und
der §§ 1, 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl.
I, S. 341) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 24. 6. 1968
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Plan der Satzung "Bebauungsplan Nr. 382" ist Bestandteil
dieser Satzung.
Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist auf dem Plan
festgesetzt.

§ 2

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden festgesetzt
als

- (1) Verkehrsfläche,
- (2) Bauland mit der Bestimmung: nicht überbaubare
Grundstücksfläche.

§ 3

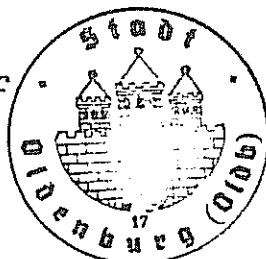
Vorschriften, deren Gegenstände dieser Satzung widersprechen,
insbesondere die des Bebauungs- und Fluchtlinienplanes Nr. 82
treten außer Kraft.

§ 4

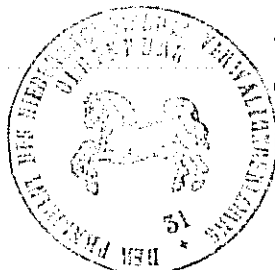
Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Oldenburg, 24. 6. 1968

Leisner
Oberbürgermeister



Wenz
Oberstadtdirektor



GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I, S. 341) GEMÄSS
VERORDNUNG VOM 16. Febr. 1969
DES PRÄSIDENTEN DES NIEDERS.
VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 16. Febr. 1969
Im Auftrage:

Meyer

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 382

Der Bebauungsplan Nr. 382 für den Bereich der Straßen Rauhehorst (von Umgehungsstraße bis Friedhofsweg), Friedhofsweg und Jägerstraße (von der Straße Am Schützenplatz bis zur Überführung der Bundesbahnstrecke Oldenburg - Wilhelmshaven) wurde aufgestellt, um die Verkehrsbelange dieser Straßen zu ordnen.

Entsprechend ihrer Bedeutung als Verkehrssammelstraßen wurden die Breiten der Verkehrsflächen festgesetzt. Der Ausbau ist nach den der Begründung beiliegenden Profilen vorgesehen.

Soweit zur Durchführung des Bebauungsplanes Grunderwerb notwendig wird, sollen freie Vereinbarungen angestrebt werden. Führen diese Verhandlungen nicht zum Erfolg, wird auf die gesetzlichen Möglichkeiten nach dem Bundesbaugesetz zurückgegriffen.

Die mit der Durchführung des Planes verbundenen Kosten belaufen sich auf etwa 861.000,-- DM. Ein Teil der Kosten wird nach dem städtischen Beitragsrecht aufgebracht.

BEBAUUNGSPLAN 382 — STRASSENQUERPROFILE

